

RICHTLINIEN
des Bezirks Oberbayern
für die Förderung des betreuten Wohnens
psychisch kranker und psychisch behinderter Men-
schen
vom 01.01.2008

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der jährlich im Bezirkshaushalt bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den entstehenden Anlaufkosten für betreute Wohngemeinschaften psychisch kranker und psychisch behinderter Menschen. Diese Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

1. Zweck der Förderung

1. Im komplementären Bereich der Psychiatrie ist es erforderlich, verstärkt betreute Wohngemeinschaften zu errichten und zu betreiben.
2. Die bei der Errichtung betreuter Wohngemeinschaften entstehenden Kosten für Ausstattungsgegenstände werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu 50 v. H., vom Bezirk Oberbayern zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten abgedeckt, 20 v. H. hat der Träger als Eigenleistung zu erbringen.
3. Die laufenden Betriebskosten (Personal- und anteilige Sachkosten) werden über einen Betreuungssatz vom sachlich zuständigen Sozialhilfeträger als Einzelfallhilfe gewährt.
4. Offen sind die Kosten, die während der Eröffnungsphase entstehen, wie z. B. Personal-, Inerat-, Renovierungs- und Umbaukosten.
Im Interesse eines schnellen Ausbaues der Angebote ist deshalb der Bezirk Oberbayern gefordert, diese Kosten in einem angemessenen Umfang zu übernehmen.

2. Gegenstand der Förderung

1. Ein Bezirkszuschuss kann nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden für Vorlaufkosten, die bei der Errichtung und Inbetriebnahme von betreuten Wohngemeinschaften entstehen durch:
 - (1.1) Personalkosten
 - (1.2) Ineratkosten
 - (1.3) Maklergebühren
 - (1.4) Miete
 - (1.5) Erstmalige Renovierungskosten

(1.6) Umbaukosten.

2. Betreute Wohngemeinschaften sollten mindestens 6 Plätze aufweisen und eine Kapazität von 12 Plätzen nicht überschreiten.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, wenn sie seit Jahren mit Erfolg Maßnahmen mit psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen durchführen und als gemeinnützig anerkannt sind. aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege

4. Fördervoraussetzungen

1. geeigneten Wohnraum und (Nr. 2)
2. Die betreute Wohngemeinschaft muss für die Bedürfnisse psychisch kranker und psychisch behinderter Menschen konzipiert sein.
3. Die betreute Wohngemeinschaft muss sowohl vom Konzept als auch vom Standort und von der Ausstattung her die Kriterien für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung erfüllen.

5. Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Er beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.
2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - Personalkosten bis maximal 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe 8 TVöD für längstens 3 Monate.
 -
 -

- Inseratkosten für Anzeigen zur Suche geeigneter Mietobjekte und zur Personalgewinnung.
- Maklergebühren, soweit sie marktüblich sind.
- Miete für maximal 3 Monate.
- Kosten für die erstmalige Renovierung geeigneter Mietobjekte sind grundsätzlich vom Vermieter zu übernehmen.

In Ausnahmefällen können Kosten für eine notwendige Renovierung dann als förderfähig anerkannt werden, wenn an der Anmietung ein besonderes Interesse besteht (z. B. langfristiger Mietvertrag, besonders geeigneter Standort, günstige Miete).

Die Kosten sind bis zu € 515,00 pro Platz förderfähig.

- Umbaukosten sind dann förderfähig, wenn ein langfristiger Mietvertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen wird und mit der Baumaßnahme eine Kapazitätserweiterung oder eine erhebliche Verbesserung der Wohn- und Betreuungsqualität verbunden ist.

Die Kosten sind bis zu € 1.535,00 pro Platz förderfähig.

- Wohnprojekte für zwei bis fünf Personen können auf Antrag pauschal mit einem einmaligen Zuschuss bis zu € 2.045,00 gefördert werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Ein Zuschuss für Anlaufkosten wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist mit den erforderlichen Unterlagen über den Spitzenverband beim Bezirk Oberbayern einzureichen.
2. Dem Antrag sind beizufügen
 - (2.1) ein Konzept
 - (2.2) Grundriss der Wohnung
 - (2.3) eine Zusammenstellung der voraussichtlich anfallenden Vorlaufkosten.

7. Bewilligung

Um unnötige Vorlaufkosten zu vermeiden, ist eine unverzügliche Entscheidung über den Antrag erforderlich.

Dabei sind die Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowohl beim Einsatz der Fördermittel als auch bei den Nachfolgekosten (Betreuungssatz) zu beachten.

8. Mitteilungspflicht

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, den Bezirk Oberbayern unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich wesentliche Abweichungen von der Kostenschätzung ergeben,
2. sich sonstige, für die Bewilligung des Zuschusses maßgebende Umstände ändern oder
wegfallen
3. ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wurde.

9. Verwendungsnachweis

Der Empfänger des Zuschusses soll bis spätestens 12 Wochen nach Inbetriebnahme der betreuten Wohngemeinschaft einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser besteht aus einer Zusammenstellung der Aufwendungen unter Abzug etwaiger Erlöse, einem kurzen Tätigkeitsbericht und den dazugehörigen Belegen (z. B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Rechnungen).

Der Bezirk Oberbayern oder eine von ihm beauftragte Stelle oder Person ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die hierüber geführten Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

10. Rückforderung

1. Liegen die tatsächlich angefallenen Kosten unter dem bewilligten Zuschuss, diese Differenz zurückzuzahlen.
2. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Träger seiner Mitteilungspflicht nach Ziff. 8 dieser Richtlinien nicht nachkommt.

11. Verzinsung

Zuschussbeträge, die nach Ziff. 10 (2) zurückgefordert werden, sind mit 5 v. H. zu verzinsen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

München, den 18.10.2007



Bezirkstagspräsident

Anlage zur Förderrichtlinie:

- Antragsformular für Anlaufkosten

Anschrift des Trägers

Ort, Datum

Bezirk Oberbayern
80535 München

A N T R A G
auf Bewilligung eines Bezirkszuschusses für Anlaufkosten bei der Inbetrieb-
nahme
einer betreuten Wohngemeinschaft

1. Antrag

Antragsteller (Bezeichnung):

Anschrift (Straße, PLZ, Ort), Telefon

Rechtsgeschäftlicher Vertreter:

Bankverbindung:

Kontoinhaber (Name, Anschrift):

2. Fördermaßnahme

Ein Bezirkszuschuss wird beantragt für (kurze Beschreibung der Maßnahme):

Der Zuschuss wird für die nachstehend aufgeführten Kostenarten beantragt:

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Personalkosten vombis | € |
| Inseratkosten | € |
| Maklergebühr | € |
| Miete (€ mtl.) vombis | € |
| Renovierungskosten | € |
| Umbaukosten | € |
| | <hr/> |
| Gesamtkosten | € |
| | ===== |

Begründung:

(soweit Renovierungs- und/oder Umbaukosten beantragt werden)

Folgende Unterlagen

sind beigelegt / werden nachgereicht

| | | |
|-----------------------------------------|-----|-----|
| Konzept | () | () |
| Grundriss der Wohnung | () | () |
| Vergütungsberechnung | () | () |
| Mietvertrag | () | () |
| Sonstige Rechnungen | () | () |
| Kostenangebote für Umbau | () | () |
| Kostenangebote für Renovierungsarbeiten | () | () |

(zutreffendes bitte ankreuzen)

3. Verpflichtung

Der Träger verpflichtet sich, den Bezirk Oberbayern unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich wesentliche Abweichungen von der Kostenschätzung ergeben,
2. sich sonstige, für die Bewilligung des Zuschusses maßgebende Umstände ändern oder wegfallen,
3. ein Konkurs-/Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wurde.

Unterschrift